Satzung
über die Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanentwurfes „ehemaliges Autohaus Landauer Str.“

der Stadt Annweiler am Trifels

vom 11. September 2024

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Es wird eine Veränderungssperre beschlossen im Bereich des Bebauungsplanentwurfes „ehemaliges Autohaus Landauer Str.“ Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke mit den Plan-Nr. 1753/9, 1753/10, 1753/11, 1753/12, 1753/13, 1753/14, 1753/15, 1753/16, 1753/17 und 1753/18.
Die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinnes des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 1) der geänderte Bebauungsplan in Kraft tritt, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung.

Ausgefertigt,
Annweiler am Trifels, den

Carmen Winter
Stadtbürgermeister

Darstellung des Geltungsbereiches:

